



SVP Kanton Zug
Postfach
6300 Zug
www.svp-zug.ch

Per Email: info.gd@zg.ch

Zug, 28. August 2023

Herrn Regierungsrat
Martin Pfister
Gesundheitsdirektor Kanton Zug
c/o Gesundheitsdirektion
Neugasse 2, Postfach
6301 Zug

Vernehmlassungsantwort der SVP Kanton Zug zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Umsetzung 1. Etappe der Pflegeinitiative)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzter Martin Pfister
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP des Kantons Zug (SVP) anerkennt, dass der Pflegenotstand in der Schweiz sich weiter zuspitzt. Handeln wir nicht, wird die Situation wohl noch dramatischer. Einerseits nehmen die in der Pflege tätigen Personen nicht adäquat zu und andererseits erreichen in den kommenden Jahrzehnten die geburtenstarken Nachkriegsjahrgänge ein Alter, in dem sie viele Gesundheitsleistungen beanspruchen werden.

Die Schweiz braucht deshalb mehr Pflegefachleute. In der Bevölkerung und in der Politik ist man sich dieses Problems bewusst, die Pflegeinitiative wurde im November 2021 deutlich angenommen. Die Ausbildung von Menschen braucht Zeit. Es wird jedoch dauern, bis die Initiative ihre volle Wirkung entfaltet. Deshalb ist es wichtig, dass wir jetzt entsprechend wuchtig eingreifen und es nicht mit homöopathischen Dosen versuchen.

Allerdings sei an dieser Stelle festgehalten, dass mit Geld des Staates nicht getan ist. Es braucht eine Imagekorrektur, welche die positiven Seiten des Pflegeberufs herausstreicht: Schichtbetrieb ist nicht nur nachteilig. Der Schichtbetrieb ermöglicht es auch, unter der Woche freizunehmen, und man hat die Badeanstalt oder die Skipiste für sich allein. Die Pflege ist in einem dynamischen Umfeld, innovativ und verbindet Technik sowie Digitalisierung mit Kontakten zu Menschen. Man ist in einem Team tätig und arbeitet interprofessionell auf höchstem Niveau, hat mit grosser Sicherheit auch in zwanzig Jahren noch einen Job sowie jederzeit eine sinnhafte, sonnvolle berufliche Tätigkeit. In der Pflege werden neue Führungskulturen entwickelt mit mehr Autonomie

für den Einzelnen wie auch das Team, wenn beispielsweise Spitex-Organisationen, die ihre Angestellten ermuntern, sich selbst zu organisieren. Es gibt unzählige Möglichkeiten, sich weiterzuentwickeln. Der Pflegeberuf ist deshalb grundsätzlich attraktiv.

Es gilt unseres Erachtens im Rahmen der Gesetzesberatung, wesentliche Punkte nicht aus den Augen zu verlieren. Auf diese wesentlichen Punkte sei vorab hingewiesen.

Es ist notwendig, dass die finanziellen Unterstützungsmassnahmen erhöht werden, um mehr Mittel in die Pflegeausbildung investieren zu können

Mit der unterbreiteten Vorlage ist vorgesehen, für die Umsetzung der Pflegeinitiative und die darüber hinaus gehenden Massnahmen über den Zeitraum von acht Jahren rund CHF 13 Mio. zu Lasten der Kantonsrechnung auszugeben.

Was wir heute investieren, ist eine Investition in die künftige Qualität unserer Pflege. In Relation zu anderweitigen Finanzierungsplänen des Kantons Zug im Bereich der Kinderdrittbetreuung (jährlich wiederkehrend gegen CHF 40 Mio.) wie auch der Blockchain-Forschung (fast CHF 40 Mio.) und angesichts des heute absehbaren Fachkräftemangels im Bereich Pflege regen wir an, diesen Betrag zu erhöhen, mindestens aber zu verdoppeln.

Es ist notwendig, dass der Kreis der unterstützten Berufe über das bundesrechtliche Mindestmass hinausgeht

Der Pflegeberuf könnte attraktiv sein. Um den Fachkräftemangel zu beheben, müsste es indes bereits jetzt stark steigende Zahlen in der Ausbildung geben. Die Realität ist eine andere. Die SVP Kanton Zug hält es deshalb für wichtig und richtig, dass der Regierungsrat vorsieht, über die bundesrechtlichen Anforderungen hinauszugehen.

So soll es Ausbildungsvorgaben für alle Betriebe auch für die Sekundarstufe II (FAGE) sowie die spezialisierten Ausbildungen wie Intensiv-, Anästhesie- und Notfallpflege geben. Diese Ausbildungen werden auch bei den Beiträgen an Studierende berücksichtigt.

Die SVP besteht deshalb darauf, dass – wie aktuell vorgesehen - dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt wird, durch Verordnungsbestimmungen darüber hinaus weitere Berufe im Pflegebereich in den Unterstützungskreis aufzunehmen wie Fachpersonen Operationstechnik HF, Fachpersonen für Operationslagerung etc.

Es ist notwendig, dass für studierende Pflegefachleute (Studiengangs Pflege HF, Nachdiplomstudiengängen in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (NDS AIN) sowie Quereinsteigende und Wiedereinsteigende Unterstützungsbeiträge für einen adäquaten Lohn bezahlt wird

Unterstützungsbeiträge an die Auszubildenden bzw. an deren Lehrbetriebe sollten während des Studiengangs Pflege HF der Bruttolohn für FaGe EFZ mit einigen Jahren Berufserfahrung in der Höhe von mind. CHF 5'000 pro Monat finanziert werden. Dies ist vergleichbar mit dem Bildungsgang für Polizistinnen und Polizisten, welcher sich ebenfalls an Personen mit abgeschlossener Berufsbildung wendet.

Während dieses Bildungsgangs wird üblicherweise bereits der volle Einstiegslohn für Polizistinnen bzw. Polizisten bezahlt.

Lohneinbussen während der Nachdiplomstudiengängen in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (NDS AIN), aber auch Quereinsteigende und Wiedereinsteigende sollen vermieden werden. Wir können nicht erwarten, dass Pflegende mit Familien sich weiterbilden und während Jahren nur mit einem Lehrlingslohn leben.

Alle lohnwirksamen Unterstützungsleistungen müssen verbunden sein mit einer entsprechenden anschliessenden Verpflichtungszeit im Lehrbetrieb nach Abschluss der entsprechenden Unterstützungsperiode (jedoch unabhängig davon, ob der Lehrabschluss erfolgreich erfolgt oder nicht).

Zu der Vorlage im Einzelnen:

Zu § 1 Ausbildungsverpflichtung

Die SVP erachtet es als richtig, dass alle Betriebe, die Pflegende beschäftigen, zur Ausbildung von Pflegenden verpflichtet werden.

Insbesondere muss Abs. 2 zwingend bestehen bleiben, da die Pflegeberufe vielfältiger sind als bundesrechtlich vorgesehen und künftige Änderungen im Berufsbild schnell abgebildet werden sollen.

Zu § 2 Abgeltung

Einverstanden.

Zu § 3 Ersatzabgabe

Die SVP erachtet es als richtig, dass Betriebe, die aus nicht zureichenden Gründen keine oder zu wenig Pflegepersonen eine Ersatzabgabe leisten müssen.

Für Betriebe, die sachlich gerechtfertigt, keine oder zu wenig Pflegepersonen ausbilden, ist Abs. 4 ein genügender Schutz.

Zu § 4 Auskunftspflicht

Einverstanden.

Zu § 5 Zuständigkeit und Voraussetzungen

Abs. 1 lit. c sollte gestrichen werden. Massnahmen des Berufs- und Bildungsmarketings sind Aufgaben der Lehrbetriebe oder der Berufsorganisationen der entsprechenden Berufe, nicht aber der Schulen. Damit wird nur Werbung für Schulen finanziert, was nicht Aufgabe der Steuerzahlenden ist.

Abs. 2 sollte ergänzt werden:

«Die Gesundheitsdirektion gewährt den höheren Fachschulen auf Gesuch hin Beiträge zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege

HF, wobei sie die gesprochenen Beiträge an verbindliche quantitative Ziele zur Förderung von Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF in Betrieben mit Sitz im Kanton Zug knüpft».

Wenn die Fachschulen nicht auf quantitative Ziele verbindlich verpflichtet werden, werden diese gesprochenen mit Steuern finanzierten Gelder wirkungslos verschleudert.

Zu prüfen ist zudem, ob die Lehrbetriebe nicht ebenfalls entsprechende Gesuch stellen können sollten und das Gesetz hierzu angepasst wird.

Zu § 6 Voraussetzungen und Höhe

In Abs. 1 ist festzuhalten, dass die Unterstützungsbeiträge an den jeweiligen Lehrbetrieb ausbezahlt wird. Die Unterstützungszahlungen sollen die Wirkung eines AHV-Lohnes mit der entsprechenden Sozialversicherungswirkung haben. Die Gesundheitsdirektion wird ein entsprechendes Recht zur Überprüfung der Betriebe zuerkannt werden müssen.

«Die Gesundheitsdirektion gewährt Betrieben im Kanton, die Pflegende zur Ausbildung von Personen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Bundesgesetzes²⁾ verpflichtet sind, während der Ausbildung dieser Personen Beiträge zur Sicherung des Lebensunterhalts dieser Personen (Unterstützungsbeiträge). Der Regierungsrat kann weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege bezeichnen, deren Absolvierung einen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge begründet.»

Der «Anknüpfungspunkt im Kanton zu Beginn der Ausbildung» muss gesetzlich definiert werden. Weiter sind Unterstützungsbeiträge nur zu leisten, wenn der Wohnsitz im Kanton Zug oder die Tätigkeit in einem Betrieb mit Sitz im Kanton gegeben ist. Die SVP beantragt deshalb folgende Formulierung für Absatz 2:

«Massgebend für die Anspruchsberechtigung ist der zivilrechtliche Wohnsitz oder die berufliche Tätigkeit in einem Pflegebetrieb mit Ausbildungsverpflichtung im Kanton zu Beginn der Ausbildung. Die Beiträge entfallen bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton oder bei Beendigung der beruflichen Tätigkeit in einem Pflegebetrieb mit Ausbildungsverpflichtung im Kanton.»

Absatz 3 lit. a beantragt die SVP wie folgt zu formulieren:

«die Gewährung und die Höhe der Beiträge vom Erfüllen persönlicher Voraussetzungen und von einer Mindestdauer von Verpflichtungszeit im Lehrbetrieb nach Abschluss der Beitragszahlungen abhängig machen; und»

Abs. 4 wäre dementsprechend wie folgt zu ergänzen:

«Bei Abbruch der Ausbildung oder bei Verlassen des Lehrbetriebs vor Ablauf der Verpflichtungszeit kann der Kanton einen Teil der Beiträge zurückfordern.»

Zu § 7 - § 10

Einverstanden.

Gemäss Ihrem Einladungsschreiben vom 15. Mai 2023 beabsichtigen Sie nach Abschluss der Vernehmlassung alle Stellungnahmen auszuwerten. Wir sind dazu mit der namentlichen Erwähnung der SVP Kanton Zug einverstanden.

Abschliessend bedankt sich die SVP Kanton Zug nochmals für die Möglichkeit an der Vernehmlassung teilzunehmen und dankt der Regierung für die Aufnahme unserer Haltungen und Positionen zur Vorlage. Wir verbleiben, sehr geehrter Herr Regierungsrat

mit freundlichen Grüssen

Namens der SVP Kanton Zug

Philip C. Brunner, Fraktionspräsident, Kantonsrat